

# Synopse 2014 – 2018

Wesentlicher Grund für die vorgenommenen Veränderungen ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. September 2018

Fett u. Kursiv = Änderungen zur Satzung 2014

## Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung des Rheingau-Taunus- Kreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) Vom 08.04.2014

## Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung des Rheingau-Taunus- Kreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) Gemäß Beschluss vom \_\_.\_\_.2018

6	<b>Bauen und Wohnen</b>		
61	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 150

6	<b>Bauen und Wohnen</b>		
61	<b>Baugenehmigung</b>		
611	<i>nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO</i>	je 1 000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 150

Anlage 1

6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		150	6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		150
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50	6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50
612	nach § 58 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 54 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	18 mindestens 150	612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	18 mindestens 150
613	Nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	25 mindestens 150	613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	25 mindestens 150
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon			614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m <sup>3</sup> und bis 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		150	6141	mit mehr als 300 m <sup>3</sup> und bis 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		<b>200</b>
6142	mit mehr als 1 000 m <sup>3</sup> und bis 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		150 bis 600	6142	mit mehr als 1 000 m <sup>3</sup> und bis 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		<b>200</b> bis 600
6143	mit mehr als 10 000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		300 bis 1000	6143	mit mehr als 10 000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		<b>600</b> bis 1000

6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		600 bis 10 000	6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		750 bis 13 000
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.			6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		150 bis 5 000	615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		150 bis 5 000
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für			616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum			6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1 000 m <sup>3</sup>	10 v.H. von Nr. 611 bis 615	mind. 150	61611	bis 1 000 m <sup>3</sup>	10 v. H. von Nr. 611 bis 615	mind. 150

61612	von mehr als 1 000 m <sup>3</sup> bis 10 000 m <sup>3</sup>	7 v.H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61611		61612	von mehr als 1 000 m <sup>3</sup> bis 10 000 m <sup>3</sup>	7 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61611	
61613	von mehr als 10 000 m <sup>3</sup>	4 v.H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61612		61613	von mehr als 10 000 m <sup>3</sup>	4 v. H. von Nr. 611 bis 615 mindestens Nr. 61612	
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.			61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		150	6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		150 <i>bis</i> 300
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		150	6163	die wasserrechtliche Genehmigung		150 <i>bis</i> 650
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		150	6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		150 <i>bis</i> 1.300
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		150	6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		150 <i>bis</i> 650
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft			617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		

6171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 v.H. von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 150	6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 v. H. von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 150
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		150	6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		150
				618 (alt 645)	<i>Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)</i>		150
62	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>			62	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>		
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO			621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 84 HBO		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand		6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand		6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Zulassung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes		100	6213	Zulassung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes		150
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand		6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 73 HBO			622	Bauüberwachung nach § 83 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand		6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt		100 bis 500	6222	soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt		100 bis 500

6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		623	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden Sachverständige hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen.		624	<b>Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.</b>		

				625	<i>Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.</i>		
63	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>			63	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	20 mindestens 150	631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	20 mindestens 150
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	30 mindestens 150	632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	<b>50</b> mindestens 150
633	Fliegende Bauten			633	Fliegende Bauten		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	20 mindestens 150	6331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	20 mindestens 150
6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		100	6332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		<b>150</b>

6333	Gebrauchsabnahme		60	6333	Gebrauchsabnahme		<b>100</b>
6334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		100	6334	Änderung des Prüfbuchs nach § 78 Abs. 5 HBO		100
6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		30	6335	Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 78 Abs. 5 HBO		30
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		100 bis 1000	634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		100 bis 1000
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.			635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		300	636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		<b>150 bis 650</b>
64	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>			64	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
				641	<i>Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen</i>		

641	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“)  Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 150	6411	<b>Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung") Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.</b>	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 6145 und 6171	mindestens 150
6411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.			6412	<b>Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.</b>		
6412	Genehmigung von Umbauten im Bestand, Fassadenänderungen, Wärmedämmfassaden	Nach Zeitaufwand		6413	<b>Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.</b>		350
				6414	<b>Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO</b>	20 v. H. von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mindestens 150

				<b>6415</b> (alt 6482)	<b>Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO</b>		<b>150 bis 15.000</b>
				<b>6416</b>	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)		
				<b>64161</b>	Entscheidung über eine Bauvoranfrage	bis zu 40 v. H. von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 150
					Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.		
642	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)			<b>64162</b>	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		150

6421	<p>Entscheidung über eine Bauvoranfrage</p> <p>Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.</p>	bis zu 40 v.H. von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 150				
6422	<p>Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)</p>		150				
643 (neu 6413)	<p>Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO)</p> <p>Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.</p>		250				
644 (neu 6414)	<p>Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO</p>	20 v.H. von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mindestens 150	642	<p><b>Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO</b></p>	nach Zeitaufwand	

645 (neu 618)	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		150	643	<b>Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO</b>		<b>150</b>
				644	<b>Grundstücksteilung nach § 7 HBO</b>		
				6441	<b>Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO</b>		<b>200 bis 2.000</b>
				6442	<b>Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO</b>		<b>200 bis 2.000</b>
				6443	<b>Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO</b>		<b>100</b>
				645	Baulasten (§ 85 HBO)		
				6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	150 bis 200
646	Baulasten (§ 75 HBO)			6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	<b>30</b>
6461	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	150 bis 200	6453	Löschung einer Baulast		100

6462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	20	647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
6463	Löschung einer Baulast		100				
6481	Nachprüfung nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO, aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall (§ 53 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand					
6482 (neu 6415)	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		150 bis 15 000	648 (alt 686)	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	70 bis 350
6491	<b>Bauaufsichtliche Anordnungen</b>			649	<b>Verbote, Anordnungen, Beratung</b>		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		150 bis 3 000	64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO)		150 bis 3 000
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		150 bis 3 000	64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		150 bis 3 000

64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		150 bis 3 000	64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)		150 bis 3 000
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		150 bis 3 000	64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		150 bis 3 000
64915	Baustellenversiegelung		150 bis 3 000	64915	Baustellenversiegelung		150 bis 3 000
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		150 bis 3 000	64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		150 bis 3 000
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		150 bis 3 000	64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		150 bis 3 000
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	nach Zeitaufwand		6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65 HBO	nach Zeitaufwand	
64921	die erste viertel Stunde je Vorhaben		kostenfrei	64921	die erste viertel Stunde je Vorhaben		kostenfrei
65	<b>Berechnung der Gebühren</b>			65	<b>Berechnung der Gebühren</b>		

651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m<sup>3</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p>			651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m<sup>3</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p>		
652	Ermäßigungen			652	Ermäßigungen		

6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641, 644 und 6463 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.			6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641, 644 und 6463 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 6111 und 613 auf die Hälfte.			6522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 6111 und 613 auf die Hälfte.		
6523	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.			6523	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		

	<p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>				<p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>	
				<b>66</b>	<b><i>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</i></b>	
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)	200	662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB	200	
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5)	150	663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 5 <i>i.V.m. Abs.1 Satz 1 Nr. 1</i> BauGB	<b>150 bis 2.000</b>	

664	Erteilung eines Zeugnisses § 22 Abs. 6 BauGB		100	664	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB		100
665	Ausnahmen, Befreiungen			665	Ausnahmen, Befreiungen, <b>Zulassungen</b>		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB		150	6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB		150
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes		200 bis 20 000	6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes		200 bis 20 000
66521	Befreiung mit einem Volumen von mehr als 1000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO)	je Befreiung	20 000 bis 50 000	66521	Befreiung mit einem Volumen von mehr als 1000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	20 000 bis 50 000
				6653	<b>Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)</b>	je Zulassung	100 bis 1.300
				673	<b>Verwendbarkeitsnachweise</b>		
				6731	<b>Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten (§ 23 Satz 1 HBO) oder für die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBO)</b>		400 bis 26.000
				6732	<b>Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauprodukte (§ 22 HBO) oder für Bauarten (§ 17 Abs. 3 HBO)</b>		320 bis 6.500

				<p>6733 <i>Erklärung des Verzichtes auf eine Zustimmung (§ 23 Satz 2 HBO) oder auf eine Bauartgenehmigung (§ 17 Abs. 4 HBO)</i></p> <p>6734 <i>Gestattung der Verwendung von Bau-produkten oder der Anwendung von Bauarten ohne Zertifizierung (§ 17 Abs. 5 Satz 3, § 25 Abs. 3 Satz 2 HBO)</i></p>	<p>65 bis 6.500</p> <p>200 bis 13.000</p>
68	<b>Wohnungswesen</b>				
686 (neu 648)	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	80 bis 325		